

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 3 (30.10.2019)

In § 138 Abs. 1 StPO heißt es, dass bestimmte Personen zu Verteidigern „gewählt werden“ können. Das Wort „wählen“ besagt nur, dass es die Entscheidung des Beschuldigten ist, ob er einen Verteidiger haben will und wer (welcher Rechtsanwalt) sein Verteidiger sein soll. Wie das Verteidigerverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Erwählten dann rechtlich zustande kommt, wird in § 138 StPO nicht geregelt. Denn es handelt sich um eine zivilrechtliche Thematik. Zwischen dem Beschuldigten und dem Rechtsanwalt, den er als Verteidiger wählen möchte, muss ein Vertrag geschlossen werden.

Frage : Welchem Vertragstyp des BGB-Schuldrechts ist dieser Vertrag zuzuordnen ?

Damit der Verteidiger im Verfahren die Interessen des Beschuldigten optimal wahrnehmen kann, muss er auch in der Lage sein, bestimmte Prozesshandlungen, die nach dem Strafprozessrecht der Beschuldigte vornehmen kann (z. B. Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, vgl. § 24 Abs. 3 S. 1 StPO), für den bzw. im Namen des Beschuldigten vorzunehmen. Auch dazu bedarf es einer bestimmten zivilrechtlichen Maßnahme im Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger. Diese ist aber kein Vertrag.

Frage: Um welchen zivilrechtlichen Vorgang zwischen Beschuldigtem und Verteidiger handelt es sich ?

Für seine Tätigkeit als Verteidiger hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein Entgelt. Dieses Entgelt schuldet dem Verteidiger im Falle der Wahlverteidigung der Beschuldigte auf der Grundlage des Vertrages. Dabei ist es egal, ob der Beschuldigte in dem Verfahren verurteilt oder freigesprochen wird. Im Falle eines Freispruchs wäre es aber doch gerecht, dass der Beschuldigte keinerlei finanzielle Nachteile hat. Diese hat er aber, weil er seine Verteidiger bezahlen muss.

Frage: Auf welche Weise wird der Beschuldigte im Falle eines Freispruchs letztendlich doch vor finanziellen Nachteilen auch bzgl. des Verteidigerhonorars bewahrt ?

Die Vergütung des Verteidigers kann im Einzelfall ein finanzieller Aufwand sein, der die Möglichkeiten eines mittellosen Beschuldigten übersteigt.

Frage : Wie ist im Strafverfahren die rechtliche Situation eines Beschuldigten, der sich einen Verteidiger deswegen nicht wählen kann, weil er eine Verteidiger schlicht nicht „bezahlen“ könnte ? Gibt es für ihn „Prozesskostenhilfe“

